

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
Urnennaturfriedhof „am Weinberg“
der Gemeinde Büchlberg
(Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Neben dem gemeindlichen Friedhof an der Unterkatzendorfer Straße betreibt die Gemeinde auch den Urnennaturfriedhof „am Weinberg“ in Tannöd (Flur Nr. 2885 Gmkg Leoprechting) ausschließlich für Urnenbestattungen. Dieser Urnennaturfriedhof wird als eine rechtlich selbständige Einrichtung betrieben.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Der Urnennaturfriedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal des Naturfriedhofs werden ausschließlich Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle auf der Blumenwiese oder am Weinberg oder im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder am Fuß der Granitfindlinge begraben. Die Urnengrabstätten bleiben natur belassen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Urnennaturfriedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Urnennaturfriedhof ist die Urnenbeisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Urnennaturfriedhof ist immer geöffnet.
- (2) Die Gemeinde und deren Beauftragte können jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Urnennaturfriedhofs hat sich der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Diensthunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während Bestattungen, Trauer-, Abschieds- oder Gedenkfeiern störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Arten der Urnenplätze

Es sind nur Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zugelassen.

§ 8 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 9 Ausmaße der Urnengrabstätten

Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt mindestens 0,50 m.

§ 10 Pflege und Gestaltung der Urnengrabstätten

Das natur belassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, Grabbäume und Granitfindlinge zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Namensschildern und/oder christlichen Symbolen, die zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden gedacht sind, sind erlaubt. Die Granitbodenplatten mit Namen oder die Edelstahlnamensschilder sind jedoch einheitlich zu gestalten. Sie werden von der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte gefertigt und angebracht. Andere im Bodenbereich der Naturgrabstätten errichtete Grabmale, Gedenksteine u.ä. sind untersagt. Falls Grabschmuck verwendet wird, darf dieser nur aus verrottbarem Material sein.

§ 11 Grabmäler und Einfassungen

Die Anbringung von Grabmälern und Einfassungen ist untersagt. Zulässig sind lediglich bepflanzte Umrandungen bei den Gemeinschaftsgranitfindlingen.

§ 12 Widmung und Benutzung des Aussegnungspavillions

Der Aussegnungspavillion dient der Abhaltung von Trauer-, Abschieds- und Gedenkfeiern mit anschließender Urnenbestattung auf dem Urnennaturfriedhof.

§ 13 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Der Grabaushub und die Bestattung im Areal des Urnennaturfriedhofes erfolgt durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte.
- (2) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der beim vertraglich Beauftragten der Gemeinde geführt wird und dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte anzumelden. Bei der Anmeldung ist ihm die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Urne muss mindestens zwei Tage vorher beim Bestatter sein.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte im Benehmen mit den Angehörigen und –falls gewünscht– dem katholischen, evangelischen Priester oder anderen Glaubensvertretern fest.

§ 15 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Urnen und Aschenreste auf dem Areal des Urnennaturfriedhofes beträgt zehn Jahre.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Büchlberg übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benützung des Urnennaturfriedhofes entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne Bestattungsanspruch oder Erlaubnis Verstorbene im Urnennaturfriedhof bestattet,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Urnennaturfriedhof zuwiderhandelt,
3. Grabmäler, Gedenksteine u.ä. errichtet oder sonstige nicht erlaubte Grabbeigaben sowie nicht verrottbaren Grabschmuck anbringt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung des Urnennaturfriedhofs und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Urnennaturfriedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchlberg, den 17. April 2008



Gemeinde Büchlberg

Marold

Marold, 1. Bürgermeister